Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang	Potsdam, den 6. November 2024	Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ 1090

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Zezule Stiftung“ 1090

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Bußgeldkatalog zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich des Konsumcannabisgesetzes (Konsumcannabisgesetz-Bußgeldkatalog) 1091

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Buckow 1095

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Bronkow 1096

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03205 Bronkow 1097

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde . . . 1098

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 1100

Aufgebotssachen 1100

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1101

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 1101

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 11. Oktober 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 26. September 2024 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 9. November 2021 (ABl. S. 1027), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 11. Oktober 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, zuletzt geändert am 9. November 2021 (ABl. S. 1027), wird wie folgt geändert:

 a) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

 „1. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

 Bundesrepublik Deutschland
 Land Brandenburg
 Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Landkreis Prignitz
 Land Berlin
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Land Mecklenburg-Vorpommern“

 b) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

 „2. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für ihre Grundstücke auf Antrag:

 Agrar GmbH Biesen
 Agrargenossenschaft Neustadt e. G.
 Agrargenossenschaft Plänitz e. G.
 AGRO Holding Groß Haßlow
 Berliner Forsten
 Falkenhagen, Dietmar
 Falkenhagen, Karola und Dietmar
 Gärtner, Irmhild
 Gärtner, Irmhild und Karl
 Gärtner, Karl
 Haßlower Agrar Gesellschaft
 Kleinod, Fritz-Rainer
 Landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaft Biesen e. G.
 Norbert, Anton
 Schwabe, Helga und Meinhard
 Stiftung Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)
 von Laffert, Moritz
 Wittstocker Bauernhof GmbH
 Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“
 Schwabe, Thomas
 Schwabe, Thomas und Schütte, Franziska
 Agrargenossenschaft Breddin e. G.“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2025.

Errichtung der „Zezule Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. Oktober 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Zezule Stiftung“ mit Sitz in Ludwigsfelde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist:

(1) Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung des Stifters, der Ehefrau des Stifters sowie der Abkömmlinge des Stifters.

Als Abkömmling bezeichnet diese Stiftungssatzung

- die leiblichen Nachkommen in gerader Linie,
- Personen, die im Zeitpunkt ihrer Adoption durch ein Mitglied der Stifter-Familie höchstens das 10. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Erhaltung und Stärkung der Verbundenheit der Stifter-Familie in der Generationenfolge.

(3) Zukunftsorientierte Verwaltung und Weiterentwicklung stiftungsverbundener Unternehmen, sobald die Stiftung solche erworben oder errichtet hat, um aus den Erträgen die Zwecke nach Absatz 1 und 2 zu verwirklichen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Oktober 2024 erteilt.

Bußgeldkatalog zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen im Bereich des Konsumcannabisgesetzes (Konsumcannabisgesetz-Bußgeldkatalog)

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 21. Oktober 2024

1 Anwendungsbereich

1.1 Der Bußgeldkatalog (Anlage) ist als Richtlinie für die zuständige Verwaltungsbehörde bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 36 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) anzuwenden.

1.2 Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit nach § 1 Satz 2 der Brandenburgischen Konsumcannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II Nr. 45).

1.3 Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Konsumcannabisgesetzes oder der aufgrund des Konsumcannabisgesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen ausgegangen werden.

2 Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

3 Bußgeldverfahren

3.1 Der Bußgeldkatalog sieht entweder Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz vor. Damit soll ein einheitlicher Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße erreicht werden.

3.2 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.

3.3 In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach §§ 56 ff. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist § 56 Absatz 1 OWiG zu beachten. Zur Zuständigkeit für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird auf § 56 Absatz 1 Satz 1, § 57 und § 58 Absatz 1 OWiG verwiesen.

4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG).

4.2 Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch dieselbe Handlung (Tateinheit) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG wird in diesem Fall nur das Strafgesetz angewendet. Wird jedoch eine Strafe nicht verhängt, ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit möglich (§ 21 Absatz 2 OWiG).

4.3 Eine Sache ist auch dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§§ 40, 41 Absatz 1 OWiG).

5 Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen

5.1 Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnt worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelrahmensätze zu halbieren.

5.2 Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

5.3 Die Regel- und Rahmensätze stellen eine Orientierung dar, die Höhe des Bußgelds ist letztlich abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Dabei kann neben den konkreten Tatumständen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die finanzielle Situation der betroffenen Person ausschlaggebend sein.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage
(Bußgeldkatalog)

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
1.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG mehr als 25 g und bis zu 30 g Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 Absatz 1 OWiG)	250 bis 1 000 Euro
2.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG insgesamt mehr als 50 g und bis zu 60 g Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 1 000 Euro
3.	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen besitzt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 1 000 Euro
4.	§ 36 Absatz 1 Nummer 2 KCanG	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen anbaut	Personen ab 14 Jahren	500 bis 1 200 Euro
5.	§ 36 Absatz 1 Nummer 3 KCanG	Wer entgegen § 4 Absatz 2 KCanG Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren	100 bis 30 000 Euro
6.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 1 KCanG Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren	300 bis 1 000 Euro
7.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 KCanG Cannabis in der Öffentlichkeit konsumiert	Personen ab 14 Jahren	50 bis 500 Euro
8.	§ 36 Absatz 1 Nummer 4 Alternative 3 KCanG	Wer entgegen § 5 Absatz 3 KCanG Cannabis in militärischen Bereichen der Bundeswehr konsumiert	Personen ab 14 Jahren	50 bis 300 Euro
9.	§ 36 Absatz 1 Nummer 5 KCanG	Wer entgegen § 6 KCanG für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren	150 bis 30 000 Euro
10.	§ 36 Absatz 1 Nummer 6 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 10 Absatz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren	250 bis 750 Euro
11.	§ 36 Absatz 1 Nummer 6 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	250 bis 1 000 Euro
12.	§ 36 Absatz 1 Nummer 7 KCanG	Wer entgegen § 11 Absatz 6 KCanG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
13.	§ 36 Absatz 1 Nummer 8 KCanG	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 KCanG zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 bis 5 000 Euro
14.	§ 36 Absatz 1 Nummer 9 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 KCanG Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren	200 Euro
15.	§ 36 Absatz 1 Nummer 10 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 KCanG jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	200 Euro
16.	§ 36 Absatz 1 Nummer 11 KCanG	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 KCanG die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	100 Euro
17.	§ 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
18.	§ 36 Absatz 1 Nummer 13 KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
19.	§ 36 Absatz 1 Nummer 13a KCanG	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 KCanG ein Nichtmitglied beauftragt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
20.	§ 36 Absatz 1 Nummer 15 KCanG	Wer entgegen § 18 Absatz 3 KCanG nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	200 bis 30 000 Euro
21.	§ 36 Absatz 1 Nummer 16 Alternative 1 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 bis 750 Euro
22.	§ 36 Absatz 1 Nummer 16 Alternative 2 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 bis 750 Euro
23.	§ 36 Absatz 1 Nummer 17 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
24.	§ 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 KCanG Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	100 bis 15 000 Euro
25.	§ 36 Absatz 1 Nummer 19 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 2 KCanG nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
26.	§ 36 Absatz 1 Nummer 20 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 3 KCanG Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
27.	§ 36 Absatz 1 Nummer 21 KCanG	Wer entgegen § 20 Absatz 5 KCanG Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
28.	§ 36 Absatz 1 Nummer 22 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 KCanG Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 5 000 Euro

Lfd. Nummer	Vorschrift	Verstoß	Adressat	Regel- oder Rahmensatz
29.	§ 36 Absatz 1 Nummer 23 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 KCanG Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 20 000 Euro
30.	§ 36 Absatz 1 Nummer 24 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
31.	§ 36 Absatz 1 Nummer 25 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 KCanG einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
32.	§ 36 Absatz 1 Nummer 26 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 KCanG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
33.	§ 36 Absatz 1 Nummer 27 KCanG	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 KCanG eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
34.	§ 36 Absatz 1 Nummer 28 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 KCanG ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
35.	§ 36 Absatz 1 Nummer 29 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 2 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	200 bis 30 000 Euro
36.	§ 36 Absatz 1 Nummer 30 KCanG	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 KCanG einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
37.	§ 36 Absatz 1 Nummer 31 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 1 KCanG Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	200 bis 750 Euro
38.	§ 36 Absatz 1 Nummer 32 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 KCanG das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
39.	§ 36 Absatz 1 Nummer 33 KCanG	Wer entgegen § 23 Absatz 3 KCanG Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
40.	§ 36 Absatz 1 Nummer 34 KCanG	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 KCanG eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	Anbauvereinigungen	50 bis 250 Euro
41.	§ 36 Absatz 1 Nummer 35 KCanG	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 10 000 Euro
42.	§ 36 Absatz 1 Nummer 36 KCanG	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 KCanG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 250 Euro

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Buckow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2024

Der Firma wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Buckow, Flur 3, Flurstücke 6, 13, 38/1, 38/4, 48/2, 59/2, 58/6, 62, 74 und 80 sowie in der Gemarkung Petkus, Flur 6, Flurstück 5 acht Windkraftanlagen (WKA) und zwei unterirdische Löschwassertanks zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die Genehmigung erteilt, 8 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163-5,7 MW STE sowie zwei unterirdische Löschwassertanks auf den Grundstücken in 15936 Dahme/Mark, Gemarkung Buckow, Flur 3, Flurstücke 6, 13, 38/1, 38/4, 48/2, 59/2, 58/6, 62, 74 und 80 sowie Gemarkung Petkus, Flur 6, Flurstück 5 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 S. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 60 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung von ortsfesten Bodendenkmalen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG.

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Bronkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Bronkow, Flur 2, Flurstück 323 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, 4 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf den Grundstücken in 03205 Bronkow, Gemarkung Bronkow, Flur 2, Flurstück 323 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine dauerhafte Umwandlungsfläche von 10 316 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03205 Bronkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Bronkow, Flur 2, Flurstücke 336, 39 und 40 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, 3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf den Grundstücken in 03205 Bronkow, Gemarkung Bronkow, Flur 2, Flurstücke 336, 39 und 40 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), im unter II. näher beschriebenen Umfang
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. November 2024

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark), wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 14 und 24 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08120).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) (im Folgenden: Antragsteller), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) wird die

 Genehmigung

 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16278 Angermünde

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
NKD4	Crussow	2	14
NKD6	Crussow	2	24

 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zu-

lassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 147,32 m auf 74,68 m)
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA NKD4 an die Kreisstraße K 7302 bei Stationierung km 0+930
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), AZ: 2021/1005, zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in 16278 Angermünde, Gemarkung Dobberzin, Flur 4, Flurstück 52 (Hinweis 53.) sowie Zustimmung zum Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) am WKA-Standort NKD4
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.12.2024	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Petersdorf (FW)
Je 1/2-Anteil der Erbengemeinschaft an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
1	Petersdorf (FW)	Flur 2, Flurstück 176	Landwirtschaftsfläche, An der Alten Saarower Straße	1.227	468, BV lfd. Nr. 1
2	Petersdorf (FW)	Flur 2, Flurstück 181	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Alten Saarower Chaussee	4.718	468, BV lfd. Nr. 2

lfd. Nr. 1
unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche

Verkehrswert: 429,50 EUR

lfd. Nr. 2
unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche

Verkehrswert: 1.694,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 9/24

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 3/24

Aufgebot

Die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15135270, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erkner, Blatt 3424, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 500.000,00 DM mit 18 vom Hundert Jahreszinsen.

Eingetragener Berechtigter:
Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft,
Hamburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 30.01.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 II 3/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 30.09.2024

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Gabriele Stellmach,** Dienstausweis-Nr. **215853,** ausgestellt am 02.06.2016, Gültigkeitsvermerk bis 01.06.2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein das kleine theater e. V., Grabowstraße 14, 17291 Prenzlau, ist am 13. Juli 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Thomas Keßner
Straße am Uckersee 43
17291 Nordwestuckermark
OT Röpersdorf

Der Verein Wohnen im Ernhaus e. V., Dorfstraße 4, 16845 Sieversdorf-Hohenofen, ist am 14. September 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Annerose Knaak
Dorfstraße 2
16845 Sieversdorf-Hohenofen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.